

Merkblatt zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in einer urnerischen Wohngemeinde

1. Zuständigkeiten

Das Einbürgerungsverfahren ist zweistufig. Beim Kanton ist die Justizdirektion, Abteilung Justiz und Handelsregister, für die formelle Prüfung sowie Antragstellung an den Regierungsrat zuständig. Bei der Gemeinde ist der Gemeinderat die zuständige Behörde, welche den Antrag der Gemeindeversammlung vorlegt. Nach positivem Gemeindeversammlungsbeschluss wird das Gesuch dem Regierungsrat unterbreitet, zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

2. Voraussetzungen**a) Wohnsitz**

- Kanton 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri
- Gemeinde 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in einer Urner Gemeinde

b) Eignung, weitere Voraussetzungen

- Eingliederung in die urnerischen Verhältnisse
- Vertraut sein mit den urnerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregistereintrag)

Hinweis: Es kann sein, dass Sie durch die Einbürgerung im Kanton Uri Ihr bisheriges Bürgerrecht unter Umständen verlieren. Orientieren Sie sich deshalb vor der Einreichung des Gesuches bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde am Heimatort.

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung Justiz und Handelsregister, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, als zuständige Behörde gemäss Art. 6 KBÜG einzureichen. Die Justizdirektion prüft die formellen Voraussetzungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und leitet das Gesuch an den Gemeinderat Ihrer Wohngemeinde, bei welcher Sie eingebürgert werden möchten, weiter. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes prüft das Gesuch ebenfalls und vereinbart in der Regel ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person. Sofern die Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Anschliessend retourniert der Gemeinderat das Gesuch der Justizdirektion Uri zur Weiterbearbeitung.

Die Abteilung Justiz und Handelsregister unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat. Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung der Gemeinde vorliegt (Art. 11 KBüG) und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Anschliessend erfolgt die Mitteilung an die gesuchstellende Person unter Beilage der Gebührenrechnung sowie an weitere Amtsstellen, wie Zivilstandsamt des Heimatortes und die Einwohnerkontrolle des Wohnortes. Erst wenn die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam.

4. Gebühren

Kanton Fr. 500.00

Gemeinde Die Gemeinde erhebt in der Regel die gleichen Kosten wie der Kanton (mindestens Fr. 500.00). Vorbehalten bleiben die kommunalen Bestimmungen. Der Gemeinderat gibt Ihnen dazu gerne Auskunft.

5. Gesetzliche Grundlagen

Kanton Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 1.4121)
Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (VKBüG; RB 1.4123)

Gemeinde Gemeindeordnung bzw. Einbürgerungsverordnung. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

6. Weitere Auskünfte

Erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 875 22 53 / 041 875 29 03 oder per E-Mail unter abz.jd@ur.ch und bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde.

**Merkblatt zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in einer urnerischen
Wohngemeinde****1. Zuständigkeiten**

Das Einbürgerungsverfahren ist zweistufig. Beim Kanton ist die Justizdirektion, Abteilung Justiz und Handelsregister, für die formelle Prüfung sowie Antragstellung an den Regierungsrat zuständig. Bei der Gemeinde ist der Gemeinderat die zuständige Behörde, welche den Antrag der Gemeindeversammlung vorlegt. Nach positivem Gemeindeversammlungsbeschluss wird das Gesuch dem Regierungsrat unterbreitet, zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

2. Voraussetzungen**a) Wohnsitz**

- Kanton 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri
- Gemeinde 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in einer Urner Gemeinde

b) Eignung, weitere Voraussetzungen

- Eingliederung in die urnerischen Verhältnisse
- Vertraut sein mit den urnerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregistereintrag)

Hinweis: Es kann sein, dass Sie durch die Einbürgerung im Kanton Uri Ihr bisheriges Bürgerrecht unter Umständen verlieren. Orientieren Sie sich deshalb vor der Einreichung des Gesuches bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde am Heimatort.

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung Justiz und Handelsregister, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, als zuständige Behörde gemäss Art. 6 KBÜG einzureichen. Die Justizdirektion prüft die formellen Voraussetzungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und leitet das Gesuch an den Gemeinderat Ihrer Wohngemeinde, bei welcher Sie eingebürgert werden möchten, weiter. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes prüft das Gesuch ebenfalls und vereinbart in der Regel ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person. Sofern die Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Anschliessend retourniert der Gemeinderat das Gesuch der Justizdirektion Uri zur Weiterbearbeitung.

Die Abteilung Justiz und Handelsregister unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat. Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung der Gemeinde vorliegt (Art. 11 KBüG) und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Anschliessend erfolgt die Mitteilung an die gesuchstellende Person unter Beilage der Gebührenrechnung sowie an weitere Amtsstellen, wie Zivilstandsamt des Heimatortes und die Einwohnerkontrolle des Wohnortes. Erst wenn die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam.

4. Gebühren

Kanton Fr. 500.00

Gemeinde Die Gemeinde erhebt in der Regel die gleichen Kosten wie der Kanton (mindestens Fr. 500.00). Vorbehalten bleiben die kommunalen Bestimmungen. Der Gemeinderat gibt Ihnen dazu gerne Auskunft.

5. Gesetzliche Grundlagen

Kanton Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 1.4121)
Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (VKBüG; RB 1.4123)

Gemeinde Gemeindeordnung bzw. Einbürgerungsverordnung. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

6. Weitere Auskünfte

Erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 875 22 53 / 041 875 29 03 oder per E-Mail unter abz.jd@ur.ch und bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Merkblatt zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in einer urnerischen Wohngemeinde

1. Zuständigkeiten

Das Einbürgerungsverfahren ist zweistufig. Beim Kanton ist die Justizdirektion, Abteilung Justiz und Handelsregister, für die formelle Prüfung sowie Antragstellung an den Regierungsrat zuständig. Bei der Gemeinde ist der Gemeinderat die zuständige Behörde, welche den Antrag der Gemeindeversammlung vorlegt. Nach positivem Gemeindeversammlungsbeschluss wird das Gesuch dem Regierungsrat unterbreitet, zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

2. Voraussetzungen**a) Wohnsitz**

- Kanton 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri
- Gemeinde 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in einer Urner Gemeinde

b) Eignung, weitere Voraussetzungen

- Eingliederung in die urnerischen Verhältnisse
- Vertraut sein mit den urnerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregistereintrag)

Hinweis: Es kann sein, dass Sie durch die Einbürgerung im Kanton Uri Ihr bisheriges Bürgerrecht unter Umständen verlieren. Orientieren Sie sich deshalb vor der Einreichung des Gesuches bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde am Heimatort.

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung Justiz und Handelsregister, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, als zuständige Behörde gemäss Art. 6 KBÜG einzureichen. Die Justizdirektion prüft die formellen Voraussetzungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und leitet das Gesuch an den Gemeinderat Ihrer Wohngemeinde, bei welcher Sie eingebürgert werden möchten, weiter. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes prüft das Gesuch ebenfalls und vereinbart in der Regel ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person. Sofern die Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Anschliessend retourniert der Gemeinderat das Gesuch der Justizdirektion Uri zur Weiterbearbeitung.

Die Abteilung Justiz und Handelsregister unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat. Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung der Gemeinde vorliegt (Art. 11 KBüG) und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Anschliessend erfolgt die Mitteilung an die gesuchstellende Person unter Beilage der Gebührenrechnung sowie an weitere Amtsstellen, wie Zivilstandsamt des Heimatortes und die Einwohnerkontrolle des Wohnortes. Erst wenn die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam.

4. Gebühren

Kanton Fr. 500.00

Gemeinde Die Gemeinde erhebt in der Regel die gleichen Kosten wie der Kanton (mindestens Fr. 500.00). Vorbehalten bleiben die kommunalen Bestimmungen. Der Gemeinderat gibt Ihnen dazu gerne Auskunft.

5. Gesetzliche Grundlagen

Kanton Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 1.4121)
Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (VKBüG; RB 1.4123)

Gemeinde Gemeindeordnung bzw. Einbürgerungsverordnung. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

6. Weitere Auskünfte

Erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 875 22 53 / 041 875 29 03 oder per E-Mail unter abz.jd@ur.ch und bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Merkblatt zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in einer urnerischen Wohngemeinde

1. Zuständigkeiten

Das Einbürgerungsverfahren ist zweistufig. Beim Kanton ist die Justizdirektion, Abteilung Justiz und Handelsregister, für die formelle Prüfung sowie Antragstellung an den Regierungsrat zuständig. Bei der Gemeinde ist der Gemeinderat die zuständige Behörde, welche den Antrag der Gemeindeversammlung vorlegt. Nach positivem Gemeindeversammlungsbeschluss wird das Gesuch dem Regierungsrat unterbreitet, zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

2. Voraussetzungen**a) Wohnsitz**

- Kanton 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri
- Gemeinde 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in einer Urner Gemeinde

b) Eignung, weitere Voraussetzungen

- Eingliederung in die urnerischen Verhältnisse
- Vertraut sein mit den urnerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregistereintrag)

Hinweis: Es kann sein, dass Sie durch die Einbürgerung im Kanton Uri Ihr bisheriges Bürgerrecht unter Umständen verlieren. Orientieren Sie sich deshalb vor der Einreichung des Gesuches bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde am Heimatort.

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung Justiz und Handelsregister, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, als zuständige Behörde gemäss Art. 6 KBÜG einzureichen. Die Justizdirektion prüft die formellen Voraussetzungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und leitet das Gesuch an den Gemeinderat Ihrer Wohngemeinde, bei welcher Sie eingebürgert werden möchten, weiter. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes prüft das Gesuch ebenfalls und vereinbart in der Regel ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person. Sofern die Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Anschliessend retourniert der Gemeinderat das Gesuch der Justizdirektion Uri zur Weiterbearbeitung.

Die Abteilung Justiz und Handelsregister unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat. Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung der Gemeinde vorliegt (Art. 11 KBüG) und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Anschliessend erfolgt die Mitteilung an die gesuchstellende Person unter Beilage der Gebührenrechnung sowie an weitere Amtsstellen, wie Zivilstandsamt des Heimatortes und die Einwohnerkontrolle des Wohnortes. Erst wenn die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam.

4. Gebühren

Kanton Fr. 500.00

Gemeinde Die Gemeinde erhebt in der Regel die gleichen Kosten wie der Kanton (mindestens Fr. 500.00). Vorbehalten bleiben die kommunalen Bestimmungen. Der Gemeinderat gibt Ihnen dazu gerne Auskunft.

5. Gesetzliche Grundlagen

Kanton Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 1.4121)
Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (VKBüG; RB 1.4123)

Gemeinde Gemeindeordnung bzw. Einbürgerungsverordnung. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

6. Weitere Auskünfte

Erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 875 22 53 / 041 875 29 03 oder per E-Mail unter abz.jd@ur.ch und bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Merkblatt zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in einer urnerischen Wohngemeinde

1. Zuständigkeiten

Das Einbürgerungsverfahren ist zweistufig. Beim Kanton ist die Justizdirektion, Abteilung Justiz und Handelsregister, für die formelle Prüfung sowie Antragstellung an den Regierungsrat zuständig. Bei der Gemeinde ist der Gemeinderat die zuständige Behörde, welche den Antrag der Gemeindeversammlung vorlegt. Nach positivem Gemeindeversammlungsbeschluss wird das Gesuch dem Regierungsrat unterbreitet, zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

2. Voraussetzungen**a) Wohnsitz**

- Kanton 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri
- Gemeinde 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in einer Urner Gemeinde

b) Eignung, weitere Voraussetzungen

- Eingliederung in die urnerischen Verhältnisse
- Vertraut sein mit den urnerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregistereintrag)

Hinweis: Es kann sein, dass Sie durch die Einbürgerung im Kanton Uri Ihr bisheriges Bürgerrecht unter Umständen verlieren. Orientieren Sie sich deshalb vor der Einreichung des Gesuches bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde am Heimatort.

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung Justiz und Handelsregister, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, als zuständige Behörde gemäss Art. 6 KBÜG einzureichen. Die Justizdirektion prüft die formellen Voraussetzungen aufgrund der eingereichten Unterlagen und leitet das Gesuch an den Gemeinderat Ihrer Wohngemeinde, bei welcher Sie eingebürgert werden möchten, weiter. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes prüft das Gesuch ebenfalls und vereinbart in der Regel ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person. Sofern die Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Anschliessend retourniert der Gemeinderat das Gesuch der Justizdirektion Uri zur Weiterbearbeitung.

Die Abteilung Justiz und Handelsregister unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat. Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung der Gemeinde vorliegt (Art. 11 KBüG) und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Anschliessend erfolgt die Mitteilung an die gesuchstellende Person unter Beilage der Gebührenrechnung sowie an weitere Amtsstellen, wie Zivilstandsamt des Heimatortes und die Einwohnerkontrolle des Wohnortes. Erst wenn die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam.

4. Gebühren

Kanton Fr. 500.00

Gemeinde Die Gemeinde erhebt in der Regel die gleichen Kosten wie der Kanton (mindestens Fr. 500.00). Vorbehalten bleiben die kommunalen Bestimmungen. Der Gemeinderat gibt Ihnen dazu gerne Auskunft.

5. Gesetzliche Grundlagen

Kanton Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 1.4121)
Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (VKBüG; RB 1.4123)

Gemeinde Gemeindeordnung bzw. Einbürgerungsverordnung. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

6. Weitere Auskünfte

Erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 875 22 53 / 041 875 29 03 oder per E-Mail unter abz.jd@ur.ch und bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde.